

TOP 16:

Entschließung des Bundesrates zum Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern

- Antrag des Landes Hessen -

Drucksache: 548/15

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit dem Entschließungsantrag soll der Bundesrat feststellen, dass die ganzjährige Anbindehaltung von Rindern kein tiergerechtes Haltungssystem im Sinne des § 2 Tierschutzgesetz darstellt.

Deshalb soll er sich für ein gesetzliches Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern aussprechen, wobei eine angemessene Übergangsfrist von 12 Jahren für die Halter berücksichtigt werden soll.

In dem Entschließungstext wird darauf hingewiesen, dass die dauerhafte Anbindung von Rindern den Tieren keine Möglichkeit zur Fortbewegung erlaube, das Abliegen und Aufstehen wegen der Fixierung und des meist geringen Platzangebotes erschwere und auch andere Grundbedürfnisse wie Komfortverhalten (z. B. Körperpflege, Thermoregulation), Erkundungsverhalten oder auch Sozialverhalten (z. B. Gruppenbildung) entweder einschränke oder eine solche Ausübung gänzlich verhindere. Bei der Betrachtung der Tiergesundheit zeige sich deutlich, dass bei Tieren im Laufstall bzw. mit Auslauf deutlich weniger Krankheiten wie z. B. Fruchtbarkeitsstörungen, Eutererkrankungen sowie Zitzenverletzungen auftreten.

Mittlerweise bestätigten zwei Entscheidungen eines Verwaltungs- bzw. Oberverwaltungsgerichtes in Niedersachsen aus dem Jahr 2012 die Auffassung, "dass die Anbindehaltung auch für Milchkühe keine verhaltensgerechte Unterbringung im Sinne des § 2 Nummer 1 Tierschutzgesetz darstelle und zu einer mit Schmerzen verbundenen Beschränkung ihrer artgemäßen Bewegung im Sinne des § 2 Nummer 2 Tierschutzgesetz führe".

Die ganzjährige Anbindehaltung von Rindern sei mit Nachteilen für das Tierverhalten und die Tiergesundheit verbunden. Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. komme in seiner Beurteilung der Haltungssysteme zu dem Ergebnis, dass ein Normalverhalten des Rindes in Anbindeställen ohne Weidegang "stark eingeschränkt bzw. nicht ausführbar" sei. Die

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit empfehle in ihren wissenschaftlichen Gutachten zum Tierschutz bei Milchkühen, "dass Tieren in Anbindehaltung Auslauf gewährt werden sollte, um die haltungsbedingten Beeinträchtigungen zu mindern und eine Ausübung arttypischer Verhaltensweise zu ermöglichen".

Gemäß den Empfehlungen des Europarates für das Halten von Rindern sollen "die Tiere im Sommer die Gelegenheit haben, sich so oft wie möglich - vorzugsweise täglich - im Freien aufzuhalten".

Der Anbindestall sei neben dem Laufstall immer noch ein weit verbreitetes Haltungssystem, insbesondere in der Milchviehhaltung. Die Umstellung von der Anbinde- auf die Laufstallhaltung bedeute für die Betriebe in der Regel einen erheblichen Entwicklungsschritt. Ein Ausstieg aus der ganzjährigen Anbindehaltung mit der Gewährung einer Übergangsfrist werde insbesondere kleinen, familiengeführten Betrieben die Zeit für diesen Entwicklungsschritt einräumen, um weiterhin von und mit der Tierhaltung leben zu können.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Entschließungsantrag wird voraussichtlich in der 939. Sitzung des Bundesrates vom antragstellenden Land näher begründet und anschließend den Ausschüssen zur weiteren Beratung zugewiesen.